

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1672
vom 11. Februar 2021
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Totalrevision Marktreglement

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Das heutige Marktwesen in Horw geht im Wesentlichen auf das Jubiläumsjahr 1981 (750 Jahre Horw) zurück. Es ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Das Gewerbepolizeigesetz des Kantons Luzern (GPG; SRL Nr. 955) erklärt in § 2 das Marktwesen zur Sache der Gemeinde. Die Gemeinden, in denen ein Markt durchgeführt wird, haben eine Marktordnung zu erlassen. Das derzeit geltende Marktreglement (Nr. 910) stammt aus dem Jahr 1999 und wurde am 18. Juli 2007 letztmals revidiert. Im Grundsatz hat sich das Reglement bewährt. Es ist jedoch an die gesetzlichen Vorgaben betreffend Gebührenerhebung und Rechtsmittel anzupassen. Weiter ist vorgesehen, einige Bestimmungen für den Vollzug zu vereinfachen.

Gleichzeitig mit dem Marktreglement wird auch die Marktverordnung, die in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, überholt.

2 Marktreglement**Ingress**

Der Ingress ist aufgrund von Änderungen bei den zitierten Rechtserlassen anzupassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen werden rechtssystematisch angepasst.

Im Art. 2 (neu 1) wird präzisiert, dass das Reglement das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmetem privatem Grund (z.B. öffentliche Plätze auf privatem Grund) regelt.

Art. 1 (neu 2) trägt dem Umstand Rechnung, dass sich bisher marktähnliche Veranstaltungen im Graubereich der Marktregelungen befanden. Mit den ergänzten Bestimmungen soll eine bessere Rechtssicherheit gewährleistet werden.

II. Bewilligung

Art. 4 präzisiert, dass Märkte von der Gemeinde (und nicht z.B. von der Gewerbepolizei) bewilligt werden müssen. Die Marktchefin bzw. Marktchef und deren Stellvertretung müssen nicht mehr erwähnt werden, da in Art. 13 (neu 11) eine generelle Delegation der Zuständigkeit an den Gemeinderat erfolgt und dieser Aufgaben delegieren kann. Das erhöht die Flexibilität des

Personaleinsatzes (siehe auch nachstehende Bemerkung zu Art. 6). In der Praxis wird der Gemeinderat eine Markthelfin oder einen Markthelfer bezeichnen müssen.

Art. 6: Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt sich um operative Aufgaben, die in der Verordnung im Detail geregelt werden.

III. Gebühren

Gemäss dem beigezogenen Juristen ist die Überführung des Gebührenrahmens und der Inkassoregelung von der Marktverordnung ins Markreglement zu begrüssen. Die neue Regelung entspricht dem Legalitätsprinzip besser. Es verfolgt konsequent die Praxis weiter, die in der Gemeinde bei anderen Gebühren (z.B. Parkplatzgebühren, Konzessionsgebühren etc.) zur Anwendung kommt. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe entspricht den heutigen Gebühren, wie sie in der Marktverordnung festgelegt sind.

Art. 11 und 12: Die bisherigen Regelungen über die Sicherstellung, die Fälligkeit und die Mahnung der Gebühren entfällt, da das Inkasso vor dem Markt erfolgt. Ohne bezahlte Gebühren gibt es keinen Marktzutritt. Damit kann der verwaltungsseitige Aufwand reduziert werden.

IV. Vollzug und Marktaufsicht

Art. 13 (neu 11) lässt dem Gemeinderat mehr Handlungsspielraum, wenn er in der Marktverordnung mit dem Vollzug und der Marktaufsicht betraut wird. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt sich um operative Aufgaben, die in der Verordnung im Detail geregelt werden.

V. Rechtsmittel-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14 (neu 12), Abs. 1: Es gilt das Gleiche wie zu Art. 6 und Art. 13 (neu 11) ausgeführt.

Art. 14 (neu 12), Abs. 2 gewährleistet den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40). Das VRG regelt das Rechtsmittelverfahren mit Einsprache (§§ 117-122), Verwaltungsbeschwerde (§§ 142-147) bzw. mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 148-161a).

Art. 15 (neu 13), Abs. 1: Für solche Widerhandlungen werden praxisgemäss «nur noch» Busse ausgesprochen. Der Hinweis auf «Haft» ist zu streichen. Bei Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Art. 17 (neu 15): Gestützt auf § 2 des Gewerbepolizeigesetzes (GPG; SRL Nr. 955) sowie Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw (SR 100) ist die Genehmigung durch den Einwohnerrat Horw richtig. Es braucht keine Genehmigung des Regierungsrats mehr.

Dagegen ist das fakultative Referendum gemäss Art. 9 lit. a in Verbindung mit Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw zulässig.

3 Würdigung

Das bisherige Markreglement war während Jahren ein taugliches Instrument zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Horw. Es ist inzwischen aus Sicht der Praktikabilität und des übergeordneten Rechts in die Jahre gekommen und veraltet. Mit der Revision des Markreglements, in Verbindung mit der Revision der Marktverordnung, erhält die Gemeinde einen zeitgemässen Erlass, der die operative Flexibilität erhöht, die Rechtssicherheit stärkt und die richtige Rechtsanwendung gewährleistet.

4 Strategiereferenz

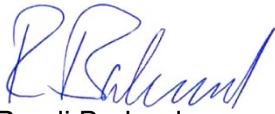
Diese Massnahme dient der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

1 Lebensraum gestalten

4 Lebendiges Dorfzentrum entwickeln

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Marktreglement zu beschliessen.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Marktreglement vom 11. Februar 2021
- Anhang 2: Entwurf Marktreglement vom 11. Februar 2021
- Anhang 3: Entwurf Marktverordnung vom 11. Februar 2021 (orientierend, wird durch den Gemeinderat beschlossen)

EINWOHNERRAT

Beschluss

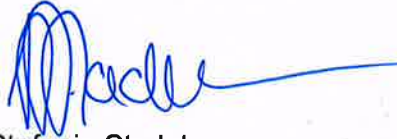
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1672 des Gemeinderates vom 11. Februar 2021
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Markreglement wird beschlossen.
 2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. April 2021



Ivan Studer
Einwohnerratspräsident



Stefanie Stadelmann
Stv. Gemeindeschreiberin II

Publiziert: **30. April 2021**